

80. 1. Kann der Inhaber von Schuldverschreibungen, die zu der von der k. k. privilegierten österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft im Jahre 1883 aufgenommenen und auf „Mark deutscher Reichswährung“ lautenden Anleihe gehören, Zahlung in neuer Reichsmark fordern?

2. Welches Recht ist anzuwenden?

Münzgesetz § 5; WGB. § 242.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1927 i. S. Privil. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Ges. (Bekl.) w. B. (Kl.). IV 592/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin von Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von 20000 M nebst Zinscheinen, die zu der von der k. k. privilegierten österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft im Jahre 1883 aufgenommenen 4%igen Anleihe gehören und auf „Mark deutscher Reichswährung“ lauten. Nach den — auch den Zinscheinen aufgedruckten — Bedingungen sollen die Zahlungen erfolgen „in Wien oder in Budapest bei der Haupt-Cassa der Gesellschaft in Kronen zum Tageskurse der 20-Markstücke (in dem beigedruckten französischen Text heißt es „pièces d'or de 20 marcs“) oder bei den vom Verwaltungsrat bekannt zu gebenden Zahlstellen in Berlin und in Frankfurt a. M. in Mark deutscher Reichswährung“. Mit der im Urkundenprozeß erhobenen Klage forderte die Klägerin die Zahlung von Zinsen und zwar in Höhe der der Kennziffer entsprechenden Reichsmarkbeträge und beantragte die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 3600 R. M. nach Wahl der Beklagten in deutscher oder österreichischer Währung. Das Landgericht wies die Klage zum Teil wegen Verjährung ab und gab ihr im übrigen statt. Beide Parteien legten Berufung ein. Die Klägerin erweiterte ihren Anspruch um weitere Zinsbeträge. Das Kammergericht gab der Berufung der Klägerin im wesentlichen statt und wies die Berufung der Beklagten zurück; der Beklagten wurde die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Revision macht geltend, daß zu Unrecht deutsches Recht auf den Inhalt der Leistungsverpflichtung der Beklagten für anwendbar erachtet, sowie daß bei Zugrundelegung dieses Rechts gegen die §§ 157, 242 BGB. verstoßen worden sei.

Wegen der Zulässigkeit des Rechtswegs und der auf derselben Grundlage beruhenden Frage der rechtskräftig entschiedenen Sache bestehen keine Bedenken. (Wird ausgeführt.)

In sachlicher Beziehung verbleiben die Fragen der Aktiv- und der Passivlegitimation sowie diejenige nach dem Inhalt der geforderten Leistung. Hierbei kann, soweit das Berufungsgericht österreichisches Recht angewandt hat, eine Nachprüfung nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß nach dem zwischenstaatlichen Recht Deutschlands die Zugrundelegung des angewandten Rechts von Rechtsirrtum beeinflusst wäre.

Zunächst zu prüfen ist hiernach die Frage des anzuwendenden Rechts. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Rechtsbeziehungen der Parteien im allgemeinen dem österreichischen Recht zu unterstellen seien, und dies näher dargelegt. Bedenken sind insoweit nicht zu erheben und in dieser Instanz von keiner Seite geltend gemacht. Damit entfällt die Möglichkeit einer Nachprüfung, ob die nach diesem Recht beurteilten Fragen der Aktiv- und der Passivlegitimation ohne Rechtsirrtum bejaht werden konnten.

Eine Ausnahme macht das Berufungsgericht nur für das sog. Zahlungsgeschäft, unter dem es den Inhalt der Leistung versteht. Insoweit ist folgendes ausgeführt worden. Infolge der damals anhängigen österreichischen Couponprozesse habe Mißtrauen gegen österreichische Anleihe Schuldner und die Währungs-gesetzgebung dieses Landes bestanden. Die Beklagte, die ihre früheren Verpflichtungen nach den Wünschen der deutschen Gläubiger erfüllt und gegen die sich das Mißtrauen nicht gerichtet habe, habe gleichwohl den damaligen Verhältnissen Rechnung getragen und zur größtmöglichen Sicherung der deutschen Geldgeber den neuen Typ der ausschließlich auf deutsche Reichswährung lautenden Schuldbeschreibungen geschaffen, in Abweichung von den bisherigen, die auf deutsche und österreichische Währung nach Wahl des Gläubigers lauteten. Nach dem Willen der Emittentin und der ersten Nehmer habe die Obligation hinsichtlich ihres Inhalts von den Einwirkungen österreichischer

Währungsverhältnisse losgelöst und der deutschen Währung unterstellt werden sollen. Das rechtfertige im Hinblick auf die in den sog. Couponprozessen ergangenen Urteile des Reichsgerichts den Schluß, daß für das Zahlungsgeschäft, den Inhalt der Leistung, nur das deutsche Recht maßgebend sein sollte. Als solches komme das Preussische Allgemeine Landrecht in Betracht, da Berlin als deutsche Zahlstelle vorgeesehen sei, die Berliner Börse aber schon damals wirtschaftlich den Vorrang vor den anderen deutschen Börsen gehabt habe. Daß auch für Frankfurt a. M. eine Zahlstelle in Aussicht genommen worden sei, stehe nicht entgegen, da nach dem Willen der Emittentin und der ersten Nehmer das Zahlungsgeschäft dem Recht des führenden deutschen Handels- und Börsenplatzes zu unterstellen sei. Nach diesem Recht sei die Beklagte zur Zahlung der Zinsen in Höhe des dem Nennbetrag entsprechenden Reichsmarkbetrags verpflichtet. Sie sei bestrebt gewesen, den deutschen Geldgebern die größtmögliche Sicherheit für die Anleihe zu geben. Dazu sei für erforderlich, aber auch für genügend erachtet worden, die Schuld auf deutsche Reichswährung abzustellen, da weder die Beklagte noch die deutschen Gläubiger an die Möglichkeit ihres Verfalls gedacht hätten. So sei eine Lücke in der Regelung der Zahlungsfrage entstanden, die bei Begründung der Schuld keinem der Beteiligten zum Bewußtsein gekommen sei und im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ausgefüllt werden müsse. Hiernach sei die Eingehung einer wertbeständigen Schuld auf der Grundlage des Wertes des goldenen 20-Markstücks alter deutscher Währung als dem Willen der Parteien entsprechend festzustellen.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts kann in wesentlichen Punkten nicht gefolgt werden. Es ist davon auszugehen, daß die streitigen Zinsscheine ebenso wie die zugrunde liegenden Schuldberschreibungen auf Mark deutscher Reichswährung ausgestellt sind und daß nach den aufgedruckten Bedingungen die Zahlungen 1. in Wien oder in Budapest in Kronen zum Tageskurse der 20-Markstücke, 2. bei den Zahlstellen in Berlin und Frankfurt a. M. in Mark deutscher Reichswährung erfolgen sollten. Wie das Berufungsgericht feststellt, ist diese Regelung zu dem Zwecke getroffen, um angesichts des Mißtrauens der deutschen Geldgeber gegen die österreichische Währung die Leistung vor deren Einflüssen sicherzustellen; an die Notwendigkeit einer Sicherstellung der Gläubiger gegen eine

Erschütterung der deutschen Währung ist von keiner Seite gedacht, die letztere vielmehr für unbedingt zuverlässig angesehen worden. Daraus ergibt sich ohne weiteres auch als Annahme des Berufungsgerichts, daß für den Inhalt der Zahlungsverpflichtungen der Beklagten die deutsche Markwährung maßgebend sein sollte. Sie wurde Inhalt des zwischen den Parteien durch Erwerb der Stücke zustandekommenen Vertrags. Diese Rechtsgrundlage ist für das Revisionsgericht schon deshalb maßgebend, weil es sich um die Auslegung der Verpflichtungserklärungen der Beklagten handelt und diese sich, wie bereits gesagt, nach dem nicht revidiblen österreichischen Recht zu richten hatte, nach ihm auch vom Berufungsgericht beurteilt worden ist.

Die weitere Frage, welchen Einfluß der Verfall der deutschen Markwährung und ihr späterer Ersatz durch eine neue Währung auf den nach Vorstehendem eindeutigen Inhalt der Verpflichtung hatte, konnte, wie das Berufungsgericht nicht verkennet, nur nach deutschem Recht beantwortet werden. Das Berufungsgericht glaubt sie mit der Ermägung lösen zu können, die Regelung der Zahlungsfrage habe eine den Parteien bei Begründung der Schuld nicht zum Bewußtsein gekommene Lücke enthalten und diese sei in ergänzender Auslegung der Willenserklärungen dahin auszufüllen, daß als Grundlage der Verpflichtung nicht schlechthin die deutsche Währung, sondern ihre „metallische Grundlage“ anzusehen sei, nämlich das in den Schuldverschreibungen und den Zinscheinen erwähnte 20-Markstück in Gold, sodaß es sich in Wahrheit nicht um eine Markschuld deutscher Währung, sondern um eine wertbeständige Schuld handle. Diesen Erwägungen kann nicht gefolgt werden. Sie laufen darauf hinaus, daß eine Vertragslücke stets dann angenommen werden müßte, wenn die vom Gläubiger erwartete Sicherung seiner Forderung sich später als ungenügend erwiesen hat. Nur darum handelt es sich aber. Es blieb nicht etwa offen, wie die Zahlung zu erfolgen habe. Denn das war durch die Urkunden lückenlos geregelt. Vielmehr sah sich der Gläubiger nur in seinem Vertrauen zur deutschen Währung getäuscht. Die Erwägungen des Berufungsgerichts können zudem auch deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der ergänzenden Vertragsauslegung gebilligt werden, weil sie mit dem vom Berufungsgericht festgestellten Vertragsinhalt im Widerspruch stehen. Insbesondere gilt das von der Heran-

ziehung der Tatsache, daß für die Zahlung in Kronen als Umrechnungswertmesser das deutsche 20-Markstück gewählt worden ist. Es fehlt auch nach den Darlegungen des Berufungsgerichts an jedem Anhalt dafür, daß dabei an einen Gegensatz zu dem damals im Kurs befindlichen Papiergeld gedacht und dieses etwa seiner geringeren Sicherheit wegen beiseite gelassen wäre. Das unbedingte Vertrauen zur deutschen Währung als solcher, wie es vom Berufungsrichter festgestellt worden ist, schließt eine solche Annahme ohne weiteres aus. Bedeutungslos erscheint auch, daß im französischen Text, der nur als nicht beglaubigte Übersetzung beigelegt ist, von „pièces d'or de 20 marcs“ die Rede ist.

Entfällt somit die Möglichkeit, auf dem vom Berufungsgericht beschrittenen Wege an Stelle der vereinbarten Zahlung in deutscher Markwährung die Vereinbarung einer wertbeständigen Schuld zu setzen, so bedarf es der Prüfung, welche Wirkung dem Verfall jener Währung und ihrem Ersatz durch die neue Reichsmark-Währung beizumessen ist. Die Frage ist, da es sich um den Inhalt der Zahlungsverpflichtung, um das Zahlungsgeschäft handelt, nach deutschem Recht zu beurteilen. Der Wille der Beteiligten, sich ihm zu unterwerfen, folgt aus der Tatsache, daß die deutsche Währung gewählt worden ist und daß Zahlstellen innerhalb des Deutschen Reichs vorgesehen sind.

Dabei kommt als Materie des deutschen Rechts zunächst das deutsche Währungsrecht in Betracht. Seinen Wandlungen folgte die Verpflichtung der Beklagten, die sich ebenso wie der Gläubiger durch Vereinbarung der Zahlung in deutscher Reichswährung ihm unterworfen hatte. Es gilt § 5 Abs. 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924, wonach der Schuldner, sofern eine Schuld in Mark bisheriger Währung bezahlt werden kann, berechtigt ist, die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln in der Weise zu leisten, daß eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt werden.

Auf anderem Gebiete liegt die Frage nach der Aufwertung der alten Schuld. Auch für sie muß die Anwendbarkeit des deutschen Rechts bejaht werden. Sie hat in der Entwertung der deutschen Mark ihre Ursache und gehört zur Frage nach dem Inhalt der Schuld.

In welcher Höhe eine Aufwertung zuzubilligen ist, kann von hier aus nicht entschieden werden. Eine entsprechende Anwendung

der für deutsche Schuldverschreibungen gleicher Art getroffenen gesetzlichen Regelung kann nicht Platz greifen. Es muß vielmehr unter Würdigung der gesamten Umstände gemäß § 242 BGB. vom Berufungsgericht geprüft werden, inwieweit die Beklagte zur Aufwertung ihrer Schuld für verpflichtet zu erachten ist.